

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan
Freiflächen-Photovoltaik

Plansätze und Begründung

**Entwurf zum
Satzungsbeschluss**

Stand: Mai 2026

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan
Freiflächen-Photovoltaik

Plansätze und Begründung

**Entwurf zum
Satzungsbeschluss**

Stand: Mai 2026

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Präambel	3
Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Plansätze und Begründung	5
Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	5
Begründung	7
Zusammenfassende Erklärung	17
Anhang zur Begründung	
Übersichtskarten zu den festgelegten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen- Photovoltaikanlagen	21

Satzungsentwurf**Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am xx.xx.xxxx aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch xxx sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch xxx, den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

Mannheim, den xx.xx.xxxx

Verbandsvorsitzende(r)

Verbandsdirektor(in)

Präambel

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Die dringende Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen entstand durch die weitreichenden Auswirkungen der anthropogen verursachten Erhöhung der Luft-CO₂-Konzentration und den dadurch generierten Veränderungen des Klimas mit ihren dramatischen Konsequenzen. Folgerichtig muss die CO₂-Konzentration in der Luft verringert werden. Um dies zu erreichen sind neben der primär relevanten aktiven Reduktion der Luft-CO₂-Konzentration, zum Beispiel durch Förderung der natürlichen CO₂-Bindung, auch eine Reduktion der Neuproduktion von CO₂ zielführend. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von Erneuerbaren Energien dar.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der Erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit. § 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen (Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, 3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung, Seite 12).

Vor diesem Hintergrund ist eine räumliche Steuerung wichtig, um geeignete Flächen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter und ihrer Belange für den Ausbau von Solarenergie zu sichern und damit einen ungesteuerten Ausbau zu vermeiden.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und unter anderem die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele zur Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der Erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Solarenergie weiter voranzutreiben. Die Umsetzung wurde durch die Landesgesetzgeber konkretisiert. Damit erhielt die Regionalplanung einen klaren Handlungsauftrag.

Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG stellt gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht der Umsetzung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB sowie der Ausweisung von Flächen auf Ebene der Bauleitplanung nicht entgegen.

Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die vier rheinland-pfälzischen regionalen Planungsgemeinschaften beziehungsweise den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zu G 166 c in der vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Mit dem vorliegenden Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ kommt der Verband Region Rhein-Neckar den Zielen beziehungsweise dem regionalplanerischen Handlungsauftrag im Rahmen einer einheitlichen Regionalplanung für das gesamte Verbandsgebiet nach.

Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar - Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.11	<p>Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen, Deponien sowie benachteiligte Gebiete gemäß § 3 Nr. 7 EEG genutzt werden.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.</p> <p>Zum Schutz und Erhalt der Freiraumqualitäten soll auf eine freiraumschonende sowie naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen geachtet werden.</p>	<p><i>Leitlinien für die Nutzung von Photovoltaik</i></p> <p style="text-align: center;">G</p>
3.2.4.12	<p>In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.</p>	<p><i>Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i></p> <p style="text-align: center;">G</p>

3.2.4.13	Freiraumplanerische Zielfestlegungen aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, die sich in der Raumnutzungskarte mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, stehen der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gemäß § 3 Nr. 15a EEG nicht entgegen.	<i>Überlagerungen mit regionalplanerischen Zielfestlegungen</i>
		Z
3.2.4.14	Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB sollen die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung konkretisiert beziehungsweise außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergänzt werden.	<i>Steuerung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung auf kommunaler Ebene</i>
		G
3.2.4.15	Zur Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sollen durch die Träger der Bauleitplanung (inter-)kommunale Konzepte für eine standortverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung entwickelt werden. Bei der Ausführungsplanung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.	<i>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i>
	Im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung soll bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch die Möglichkeit zur Nutzung von Agri-Photovoltaik geprüft werden.	G

Begründung

zu 3.2.4.11

Neben der Windenergie wird auch die Solarenergie und dabei insbesondere die Photovoltaik in Zukunft einen der wichtigsten Energieträger darstellen. Die Nutzung bereits versiegelter und vorbelasteter Flächen kann mögliche Nutzungskonflikte minimieren und die Flächennutzungseffizienz erhöhen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Nutzung von Freiflächen erforderlich, um die Ziele der Energieversorgung aus regenerativen Quellen zu erreichen. Die Freiflächenphotovoltaik bietet darüber hinaus Vorteile in den Bereichen zeitnahe Realisierbarkeit, leichter Skalierbarkeit sowie Kosteneffizienz und ist damit ein wichtiger Baustein für eine hinreichend schnell umsetzbare und bezahlbare Energiewende.

Solaranlagen sollen vorrangig als Dach- oder Fassadenanlagen errichtet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenanlagen zu reduzieren. Freiflächenanlagen sollen entsprechend den Vergütungsregelungen im EEG vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Deponien sowie benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG errichtet werden.

Linienförmige Infrastrukturen sind insbesondere Autobahnen und Schienenwege im Sinne des EEG bzw. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB.

Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll gemäß Ziel Z 144 der vierten Teilfortschreibung zum LEP IV Rheinland-Pfalz die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. Im Sinne des „Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ des Mdl sollen in diesen Fällen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Insgesamt soll damit eine Einschränkung der verbrauchernahen Erzeugung hochwertiger Lebensmittel in Folge von Freiflächen-Photovoltaikanlagen begrenzt werden.

Der hohe Flächenbedarf von Freiflächen-Photovoltaik in Verbindung mit der aktuellen Dynamik beim Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen forciert die Flächeninanspruchnahme weiter. Im Sinne einer freiraum-schonenden Ausgestaltung sollte insbesondere der Versiegelungsgrad möglichst gering sein. Weiterhin soll eine gute landschaftliche Einbindung das Landschaftsbild schützen und die Erholungsfunktion im Freiraum weiterhin gewährleisten. Zur Vermeidung langfristig negativer Auswirkungen sollte beim Bau der Anlagen auf die Rückbaufähigkeit geachtet werden, um die Bodenfunktionen zu erhalten beziehungsweise nicht dauerhaft zu beeinträchtigen. Details zum Rückbau und eine Rückbauverpflichtung seitens des Betreibers sollten bereits in den Planungen festgehalten werden.

Für eine naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung sollten gewisse ökologische Standards eingehalten werden. Mit dem Solarpaket I wurden erstmals sogenannte naturschutzfachliche Mindestkriterien in §§ 37 Abs. 1a, 48 Abs. 6 des EEG 2023 aufgenommen. Ziel dieser Mindestkriterien ist die Steigerung der Biodiversität auf den Flächen der geförderten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die §§ 37 Abs. 1a, 48 Abs. 6 EEG 2023 enthalten einen Katalog von fünf naturschutzfachlichen Mindestkriterien (Beanspruchte Grundfläche, Biodiversitätsförderndes Pflegekonzept, Durchgängigkeit für Tierarten, Biotopelemente, Bodenschonender Betrieb), von denen die Betreiber von geförderten Freiflächen-Photovoltaikanlagen mindestens drei erfüllen müssen. Für weitere Informationen wird auf die Publikation „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen, Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis“ (Stand: Juli 2024) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verwiesen.

zu 3.2.4.12

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen hinsichtlich der Umsetzung der Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Freiflächen-Photovoltaik im Besonderen unterschiedliche Strategien und Konzepte. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- Baden-Württemberg:

Nach § 21 KlimaG vom 07.02.2023 sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG stellt gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht der Umsetzung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB sowie der Ausweisung von Flächen auf Ebene der Bauleitplanung nicht entgegen.

- Rheinland-Pfalz:

Gemäß Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 sind in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

- Hessen:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des HEG und der Hessischen Bauordnung vom 22.11.2022 besteht das Ziel zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Hierbei zählen sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Regelungsinhalt der Vorbehaltsgebiete

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen liegen nach § 2 EEG auch die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In diesem Sinne sind auch die Nebenanlagen als bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen, von den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen umfasst.

Die Vorbehaltsgebiete stellen ein Instrument der räumlichen Steuerung dar, schaffen jedoch kein Baurecht, sodass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht bereits aufgrund der Festlegung der Vorbehaltsgebiete baurechtlich zulässig sind. Außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Kommune erforderlich. Mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Gebiete verbunden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt seitens der Regionalplanung eine Angebotsplanung für regionalbedeutsame Standorte, die durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und ergänzt werden kann.

Außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich die regionalplanerische Bewertung von Zielkonflikten weiterhin nach den entsprechenden Plansätzen der Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Methodik und Kriterien

Für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Frage. Etwaige Ausnahmen sind in der Fußzeile des Kriterienkatalogs abschließend definiert.
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand von Konflikt- und Eignungskriterien:

Bewertung der Flächen anhand von weiteren Kriterien im Hinblick auf Restriktionen und Eignungen.
3. Flächenbündelung: Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 Hektar (ha) ohne räumlichen Kontext zu weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten.
5. Abgleich mit den landespolitischen Zielvorgaben.

Die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet.

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete ¹
Landschaftsschutzgebiete ²
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen und zusätzlich 50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100 ³
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 ⁴
Weinbauflächen
Vorrangfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ⁵

¹ FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

² Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

³ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

⁴ Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

⁵ Vorrangfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sind zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde (in Zusammenhang mit Fußnote 4) möglich.

Obergermanisch-Raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Grünzäsuren
Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ³
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ⁶

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

<i>Konfliktkriterien</i>
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung) ⁷
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung) ⁷
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ⁸
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

⁶ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist.

⁷ Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

⁸ Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

<i>Eignungskriterien</i>
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen.

Anhand des Kriterienkatalogs wurde eine Suchraumkulisse erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Betracht kommen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte die weitere Prüfung anhand der Konflikt- und Eignungskriterien. Dabei wurden die im Rahmen der Unterrichtung gemeldeten Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt.

Sofern bekannt, wurden bereits errichtete Anlagen sowie rechtskräftige Bebauungspläne oder genehmigte Bauanträge als „Bestand“ in den Planentwurf aufgenommen, wenn die Mindestflächengröße von 3 ha gegeben ist. Der Verband Region Rhein-Neckar hat dazu eine Abfrage bei den unteren Bauaufsichts- beziehungsweise Baurechtsbehörden zum 31.12.2024 als Stichtag durchgeführt.

Als Mindestflächengröße der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden für den Kriterienkatalog 3 ha durch die Gremien beschlossen. Dies begründet sich gemäß der Empfehlung im gemeinsamen Kriterienkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg durch den regionalplanerischen Maßstab (hier 1:75.000) und der räumlichen Bündelung der Solarnutzung.

Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik werden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt, das heißt, es werden bestimmte Flächen für diese Nutzung vorgesehen, aber keine konkreten Anlagen geplant. Vor diesem Hintergrund wurden keine pauschalen Abstände beispielsweise zu Verkehrsinfrastrukturen oder zu Waldflächen festgelegt. Fachplanerische Anbaubeschränkungen sind im Rahmen der nachgelagerten Vorhabenplanung entsprechend der zum Genehmigungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant beziehungsweise umgesetzt werden, und damit Bestandteil der nachgelagerten Genehmigungs- oder Bauleitplanungsverfahren bzw. liegen bei verfahrensfreien Anlagen in Verantwortung

des Vorhabenträgers. Dies betrifft insb. den baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar, da seit dem Inkrafttreten der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg am 28.06.2025 Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Ziffer 3 c) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei sind. Vor der Errichtung bedarf es damit grundsätzlich keiner Durchführung eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens mehr. Dadurch gibt es für bauplanungsrechtlich privilegierte Vorhaben, in denen auch kein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist, kein „nachgelagertes Verfahren“ mehr. Gemäß § 50 Abs. 5 müssen verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies muss in den Fällen durch den Vorhabenträger gewährleistet werden.

Auf dieser Grundlage wurden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Im Anhang befinden sich entsprechende Übersichtskarten. Nähere Erläuterungen zu den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Informationen und Anmerkungen in der tabellarischen Übersicht sowie den einzelnen Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Insgesamt werden 118 Standorte mit einer Fläche von insgesamt 1262 ha als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Dies entspricht 0,22 % des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- baden-württembergischer Teilraum: 77 Vorbehaltsgebiete, ca. 882 ha, 0,36 % der Fläche des Teilraums
- rheinland-pfälzischer Teilraum: 29 Vorbehaltsgebiete, ca. 300 ha, 0,12 % der Fläche des Teilraums
- hessischer Teilraum: 12 Vorbehaltsgebiete, ca. 80 ha, 0,11 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht innerhalb der der einzelnen Teilräume:

Raumbezug	Anteil der Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	0,22 %
baden-württembergischer Teilraum	0,36 % *
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,59 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,16 %
Stadtkreis Heidelberg	0,37 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,11 %
rheinland-pfälzischer Teilraum	0,12 %
Landkreis Bad Dürkheim	0,20 %
Landkreis Germersheim	0,11 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	0,12 %
Landkreis Südliche Weinstraße	0,05 %
kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,04 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,15 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,31 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,19 %
kreisfreie Stadt Worms	0,00 %

* Damit wird der nach § 21 KlimaG vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht.

Mit der Planung wurden die aus raumordnerischer Sicht am besten geeigneten und konfliktarmen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

zu 3.2.4.13

Die im Rahmen des Teilregionalplanverfahrens festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich in der Raumnutzungskarte mit Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2).

Diese Überlagerung ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung raumordnerisch verträglich, sodass die Zielfestlegungen der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in diesem Bereich nicht entgegenstehen.

Die bestehenden Plansätze zu den Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bleiben von der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich unberührt. Damit richtet sich die regionalplanerische Bewertung von Zielkonflikten außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin nach den entsprechenden Plansätzen der Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

zu 3.2.4.14

Die Vorbehaltsgebiete stellen ein Instrument der räumlichen Steuerung dar, schaffen jedoch kein Baurecht, sodass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht bereits aufgrund der Festlegung der Vorbehaltsgebiete baurechtlich zulässig sind. Außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Kommune erforderlich. Mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Gebiete verbunden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt seitens der Regionalplanung eine Angebotsplanung für regionalbedeutsame Standorte, die durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und ergänzt werden kann.

Außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich die regionalplanerische Bewertung von Zielkonflikten weiterhin nach den entsprechenden Plansätzen der Freiraumfestlegungen im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik soll auf der Ebene der kommunalen Planung verbleiben, da hier die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit am besten in Einklang gebracht werden können. Der kommunalen Bauleitplanung kommt somit die Letztentscheidung und eine wichtige Bedeutung der weiteren Ausformung zu. Insbesondere Aspekte der Überlastung der Gemeinden sind gegebenenfalls auf Ebene der Bauleitplanung differenzierter zu prüfen.

Die regionalplanerischen Leitlinien für die Nutzung von Photovoltaik in Plansatz 3.2.4.11 (G) sollen auch auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

zu 3.2.4.15

Nutzungskonkurrenzen auf landwirtschaftlichen Flächen durch vielfältige bauliche Nutzungen sind in der Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin stark ausgeprägt. Zur Erreichung der Flächensparziele im Rahmen

der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch die flächenmäßig stark expandierende Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher, zusätzlicher Nutzungskonflikt besteht. Auf Grund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar stellt die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche maßgeblich die Basis der regionalen Wertschöpfungskette dar. Die Flächensicherung ist auch Voraussetzung für nachhaltige regionale Ernährungssysteme mit Blick auf Klimaschutz und Ernährungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund sollte das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem notwendigen Schutz und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Einklang gebracht werden. So strebt beispielsweise das Land Rheinland-Pfalz an, die Inanspruchnahme von Ackerflächen für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 Prozent zu begrenzen, was im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26.01.2024“ des Mdl unter anderem mit Vorgaben zum Monitoring auf regionaler und landesweiter Ebene konkretisiert wird. Dabei spielen auch die Träger der Bauleitplanung und unteren Bauaufsichtsbehörden eine maßgebliche Rolle.

Mit (inter-)kommunalen Konzepten sollen isolierte Einzelprojekte in der freien Landschaft vermieden werden. Grundsätzlich gilt dabei die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Akteuren inklusive der Planungsträger der Flurbereinigung und Bodenordnung. Ziel soll sein, die fachliche Perspektive der Landwirtschaft hinsichtlich Flächeneignung und Bewirtschaftungsfähigkeit im Rahmen der Standortfindung frühzeitig als Entscheidungsgrundlage für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik zu berücksichtigen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsräume überörtlich zu sichern. Damit wird erreicht, dass negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vermieden bzw. minimiert werden und die Strukturen langfristig erhalten bleiben. Auch mit Blick auf die Eingriffserheblichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezogen auf wertgebende Charakteristiken der Kulturlandschaft bieten die überörtlichen Konzepte die Grundlage zur Standortfindung. In diesem Zusammenhang sollen zur Erhaltung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. Dazu gehört beispielsweise die Schlagstruktur. Im Sinne einer zweckmäßigen Bewirtschaftung von Ackerschlägen soll bei der Ausführungsplanung die Zerschneidung und Zerstückelung von Bewirtschaftungseinheiten sowie die Abkoppelung verbleibender Restflächen von Hauptwirtschaftswegen vermieden werden, da dies einer ökonomischen und damit auch nachhaltigen Landwirtschaft entgegensteht.

Mit der gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion und zur Photovoltaik-Stromerzeugung (sogenannte Agri-Photovoltaik) ist eine Doppelnutzung möglich, sodass die Flächennutzungseffizienz gesteigert wird, wodurch sogar ein Zusatznutzen für die Landwirtschaft entstehen kann.

Für die Agri-Photovoltaiknutzung ist der jeweilige Stand der Technik einzuhalten. Dafür kann die DIN SPEC 91434 (Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) beziehungsweise DIN SPEC 91492 (Anforderungen an die Nutztierhaltung) herangezogen werden. Um dies zu gewährleisten, sollte das Nutzungs- und Betriebskonzept im jeweiligen Einzelfall mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

Für weitere Informationen wird beispielhaft auf die beiden Leitfäden für die landwirtschaftliche Praxis und für die Baugenehmigungsbehörden vom 11. Dezember 2024 aus dem Projekt Modellregion Agri-PV Baden-Württemberg verwiesen.

Insgesamt adressiert der Plansatz generell die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 6a Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG)****Berücksichtigung von Umweltbelangen im Aufstellungsverfahren**

Der Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und bezieht sich auf das gesamte Verbandsgebiet. Er wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil als Satzung festgestellt. Im hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) entfalten die Festlegungen des Teilregionalplans „Freiflächen-Photovoltaik“ keine Rechtskraft, sondern haben Vorschlagscharakter. Für die Planungsregion Südhessen und damit auch den Kreis Bergstraße gilt der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010.

Der Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ stellt einen Teil des Unterkapitels 3.2.4 Erneuerbare Energien des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dar und umfasst mit den Plansätzen 3.2.4.11 bis 3.2.4.15 ein Ziel der Regionalplanung (3.2.4.13, Z) sowie vier Grundsätze der Regionalplanung. Er sieht neben den Plansätzen auch kartographische Darstellungen vor. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete können sich mit anderen Freiraumfestlegungen überlagern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet. Bereits mit Anwendung dieser Methodik konnten die Umweltbelange frühzeitig in die Standortfindung einbezogen werden und potenzielle, für die Schutzgüter konfliktreiche Standorte ausgespart werden. So wurden in einem ersten Schritt Ausschlussgebiete festgelegt, die aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die Festlegung von geeigneten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Sie umfassen diverse schützenswerte Bereiche, die für bauliche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, wie bspw. Naturschutzgebiete. Die nach diesem ersten Prüfschritt verbliebenen Potenzialflächen wurden darüber hinaus mit weiteren Konfliktkriterien im Einzelfall geprüft. Alle danach noch in Frage kommenden Flächen wurden in das weitere Verfahren einbezogen und einer planbegleitenden Umweltprüfung nach den Vorgaben des § 8 ROG unterzogen.

Die Umweltprüfung erfolgte auf regionalplanerischer und damit auf überörtlicher Ebene. Dies bedeutet, dass die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen dem regionalplanerischen Maßstab von 1:75.000 sowie dem vorliegenden Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entspricht. Sie enthält demnach nur „Informationen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind“ (§ 6a Abs. 2 LPIG). Die Umweltprüfung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche detaillierte Prüfung im Rahmen der nachgelagerten Vorhabenplanung, ebenso wenig wie eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. naturschutzfachliche Eingriffsregelung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ sind im Umweltbericht umfassend dargestellt. Er nennt die Umweltziele und dient der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft. Der Umweltbericht beinhaltet zudem die Ermittlung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen, die von den geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die betroffenen Schutzgüter ausgehen können.

Die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand von mehr als 50 Beurteilungskriterien hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und für jedes geplante Vorbehaltsgebiet mit Ausnahme der Flächen mit bereits bestehender Rechtskraft (Flächen mit Bestandsanlagen, rechtskräftigen Bebauungsplänen und genehmigten Bauanträgen) in den Gebietssteckbriefen dargestellt. Die Einzelbewertungen wurden abschließend in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Ergab sich bei der Gesamtbewertung eine negative Einstufung (hohe negative Umweltauswirkung), führte dies letztlich entweder zur Streichung

oder zur Änderung des jeweiligen Vorbehaltsgebiets. In Einzelfällen verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen bei einzelnen Schutzgütern führten zu keiner hohen negativen Gesamtbewertung, wenn entsprechende Erkenntnisse zur Lösbarkeit des Konflikts vorlagen (z.B. Abstimmungen mit den Unteren Naturschutzbehörden zur Konfliktminimierung in Bezug auf Feldvögel oder mit den Landwirtschaftsbehörden bzgl. agrarstruktureller Aspekte). Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Betrachtung sind in den Gebietssteckbriefen (Anhang 1 des Umweltberichts) dokumentiert.

Neben dieser schutzgutbezogenen Einzelbetrachtung der Vorbehaltsgebiete wurde zudem eine ebenenspezifische Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Konfliktabschätzungen fanden bei der Analyse der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen Berücksichtigung. Potenzielle Vorbehaltsgebiete, bei denen bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar war, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse nicht ausgeschlossen werden können oder die hinsichtlich des Artenschutzes als besonders konfliktträchtig einzustufen sind, wurden nicht weiterverfolgt. Mit Ausnahme von zwei Bestandsgebieten mit nachgewiesener Natura 2000-Verträglichkeit liegen alle geplanten Vorbehaltsgebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung wurden im Laufe des Aufstellungsverfahrens insgesamt 181 potenzielle Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen entweder gemäß der o.g., im Umweltbericht näher erläuterten Methodik geprüft oder aufgrund bereits bestehender Rechtskraft auf regionalplanerischer Ebene nachträglich als umweltverträglich eingestuft (keine schutzgutbezogene Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene mehr erforderlich).

Im Ergebnis sieht der Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ 118 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von insgesamt 1.262 ha vor. Dies entspricht 0,22 % des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Vorbehaltsgebiete führen ausschließlich zu voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen. Bei keinem der geplanten Vorbehaltsgebiete ist mit hohen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Insgesamt rufen die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Festlegungen von Vorbehaltsgebieten damit ausschließlich Umweltauswirkungen hervor, die im Gesamtergebnis aus regionaler Sicht als voraussichtlich nicht erheblich einzustufen sind. Im Laufe des Aufstellungsverfahrens wurden umweltbezogene Aspekte fortlaufend integriert und die Planung aus Umweltgesichtspunkten im Ergebnis deutlich optimiert.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungs- und Offenlageverfahrens

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar fasste am 20. Juli 2022 den formalen Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“. Im Zeitraum vom 27. September 2022 bis zum 14. November 2022 fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 ROG statt. Nach § 9 Abs. 2, 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz wurden die erste Offenlage und Anhörung im Zeitraum vom 05. März 2024 bis 29. April 2024 sowie die zweite Offenlage und Anhörung vom 15. Juli bis 11. August 2025 durchgeführt.

Der Planentwurf zur ersten Offenlage und Anhörung umfasste 140 geplante Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wovon bei 37 dieser Flächen als Ergebnis der Umweltprüfung mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden musste (z.B. wegen Beanspruchung von landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen oder Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen der Flurbilanz). Zu diesen negativ beurteilten Vorbehaltsgebieten konnte im Laufe des weiteren Verfahrens eine abschließende Einschätzung zur Klärung der Frage, inwieweit eine Weiterverfolgung möglich war, erreicht werden.

Im ersten Beteiligungsverfahren sind 238 Stellungnahmen von 227 Stellungnehmenden eingegangen. Darunter wurden 194 als Träger öffentlicher Belange und 33 als Private (Privatpersonen und Projektierer) eingestuft. Insgesamt wurden im Ergebnis schließlich 1.543 Einzeleinwendungen einer sachgerechten Abwägung unterzogen.

Es ergaben sich eine Vielzahl an neuen Erkenntnissen, die gewisse Anpassungen sowie Überarbeitungen der Konzeption und des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich machten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurden die Plansätze inklusive Begründung als Gesamtkonzeption neustrukturiert und die Gesamtkulisse der geplanten Vorbehaltsgebiete geändert: es wurden 55 ehemals geplante Vorbehaltsgebiete nicht weiterverfolgt. Gründe hierfür waren insbesondere auch Umweltbelange, wie zu erwartende bzw. vorgetragene Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz (z.B. Schutz der Feldvögel) oder mit der Landwirtschaft (Verlust hochwertiger Ackerböden). 40 geplante Vorbehaltsgebiete wurden mit verändertem Flächenzuschnitt und 45 geplante Vorbehaltsgebiete unverändert weiterverfolgt. Insgesamt wurden 40 neue Flächen aufgenommen.

Die umfangreichen Änderungen machten ein zweites Beteiligungsverfahren erforderlich. Die zweite Offenlage und Anhörung wurde von der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar in der Sitzung am 27. Juni 2025 beschlossen.

Der Planentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren umfasste die o.g. 125 geplanten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die im Entwurf zur ersten Offenlage noch enthaltenen 37 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen wurden im Vorfeld entweder aus der Planung genommen oder in der Abgrenzung so verändert, dass die ermittelten Konflikte damit vermieden oder unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden konnten. Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete für das zweite Beteiligungsverfahren enthielt noch drei andere Flächen mit insgesamt hohen negativen Umweltauswirkungen, über deren Weiterverfolgung im Nachgang der zweiten Offenlage und Anhörung abschließend entschieden werden sollte.

Insgesamt erreichten den Verband Region Rhein-Neckar 185 Stellungnahmen, davon 176 von Trägern öffentlicher Belange und neun von Privaten. Die Stellungnahmen enthalten 831 einzelne Hinweise, Anregungen und Bedenken, die einer regionalplanerischen Abwägung unterzogen wurden.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurden schließlich 107 der geplanten Vorbehaltsgebiete unverändert weiterverfolgt, während neun geplante Vorbehaltsgebiete insbesondere auch aus neuen Erkenntnissen zum Natur- und Artenschutz sowie neuen Datengrundlagen (Ackerzahlen) nicht weiterverfolgt wurden. Die übrigen neun Flächen wurden neu abgegrenzt (davon vier mit reduziertem Flächenzuschnitt insbesondere aufgrund von Erkenntnissen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren und fünf angepasst an mittlerweile rechtskräftige Bebauungspläne). Mit Ausnahme von zwei Bestandsflächen wurden keine neuen Flächen in das Teilregionalplanverfahren aufgenommen.

Die im Rahmen des zweiten Planentwurfs noch enthaltenen drei geplanten Vorbehaltsgebiete mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen wurden entweder aus der Planung genommen oder in ihrem Zuschnitt so verändert, dass eine Weiterverfolgung aus Umweltgesichtspunkten vertretbar erscheint.

Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist die Alternativenprüfung in der Umweltprüfung auf die zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgte beim Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik unter Betrachtung der im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange bereits im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit

wurde von Anfang an gewährleistet, dass keine Festlegung problematischer Vorbehaltsgebiete in wertvollen, sensiblen und schutzwürdigen Bereichen erfolgt. Bereits in diesem frühen Stadium des Planungsprozesses konnten somit nicht geeignete Alternativflächen („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2 LPIG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder als hoch zu bewertenden Umweltauswirkungen aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen werden (integrierte Alternativenprüfung).

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Alternativenprüfung und -auswahl und sofern möglich aufgrund der Formulierung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert. Der danach verbleibende Teil der Vorbehaltsgebiete, der mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht, wurde im Rahmen einer ergänzenden Alternativenprüfung noch einmal bewusst betrachtet und aus umweltfachlichen Erwägungen nicht weiterverfolgt.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG i.V.m. § 6a Abs. 6 und § 21 LPIG Rheinland-Pfalz sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen auf die Umwelt zu überwachen. Das Monitoring für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik bezieht sich auf die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen, die von den geplanten Vorbehaltsgebieten ausgehen.

Zuständig für die Umweltüberwachung sind gemäß LPIG Rheinland-Pfalz die oberen Landesplanungsbehörden. Für die Metropolregion Rhein-Neckar ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden der drei Bundesländer nach Abgleich ihrer Datensysteme geeignete Indikatoren festlegen, auf deren Basis eine verlässliche Überwachung der Umweltauswirkungen ermöglicht wird. Dabei sollten nach Möglichkeit insbesondere Indikatoren herangezogen werden, die bereits Grundlage für die Standort- und Alternativenprüfung waren. Damit ist es möglich, die maßgeblichen Umweltauswirkungen des vorliegenden Teilregionalplans aufzuzeigen. Aufgrund der länderübergreifenden Situation bedarf es hierzu weiterer Abstimmungen.

Es ist nicht vorgeschrieben, in welchen Zeiträumen das Monitoring durchzuführen ist. Mit Blick auf die im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik enthaltene Angebotsplanung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen muss zunächst eine Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Flächen in die Umsetzung gehen und eine Umweltauswirkung vorliegt. Allerdings soll die Überwachung so realisiert sein, dass Auswertungen zur möglichen Verbesserung zukünftiger Planungen vorliegen. Generell ist dabei die im Bereich der Freiflächen-Photovoltaiknutzung hohe Dynamik zu berücksichtigen.

Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess. Ergebnisse aus den Absprachen mit den drei beteiligten oberen Landesplanungs- bzw. höheren Raumordnungsbehörden müssen genauso einbezogen werden wie z. B. neue gesetzliche Vorgaben, die u. U. zu veränderten Bewertungen führen.

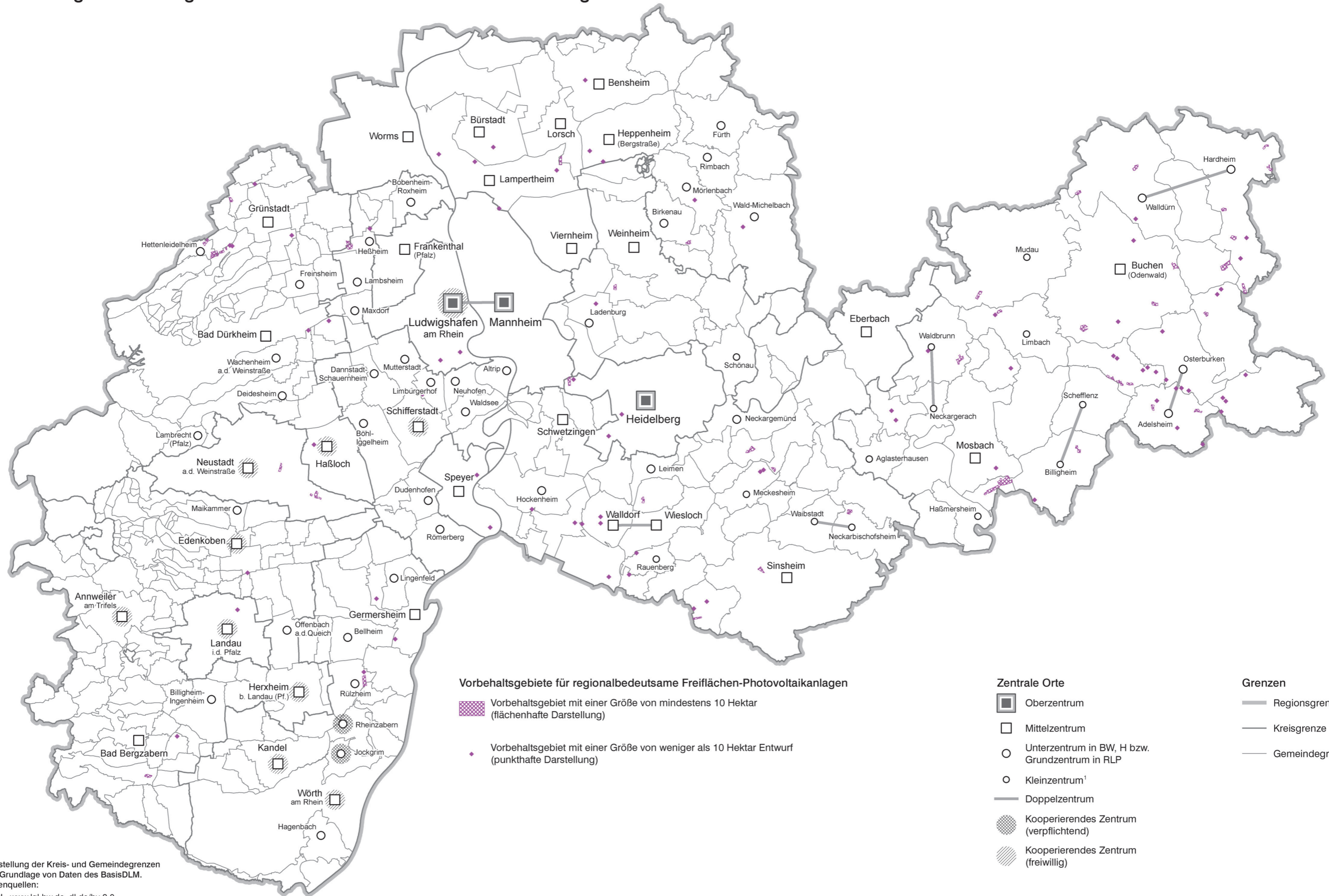
Anhang

Übersichtskarten zu den festgelegten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- 1 Gesamtregion
- 2 Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
- 3 Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
- 4 Stadtkreis Heidelberg
- 5 Landkreis Bergstraße
- 6 Landkreis Bad Dürkheim
- 7 Landkreis Germersheim
- 8 Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
- 9 Landkreis Südliche Weinstraße
- 10 Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
- 11 Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
- 12 Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
- 13 Kreisfreie Stadt Speyer

Hinweis: Für den Stadtkreis Mannheim sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz) und Worms liegen keine Übersichtskarten vor, da hier keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt wurden.

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Vorbehaltsgebiet mit einer Größe von mindestens 10 Hektar (flächenhafte Darstellung)
- Vorbehaltsgebiet mit einer Größe von weniger als 10 Hektar Entwurf (punkthafte Darstellung)

Zentrale Orte

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Unterzentrum in BW, H bzw. Grundzentrum in RLP
- Kleinzentrum¹
- Doppelzentrum
- Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)
- Kooperierendes Zentrum (freiwillig)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

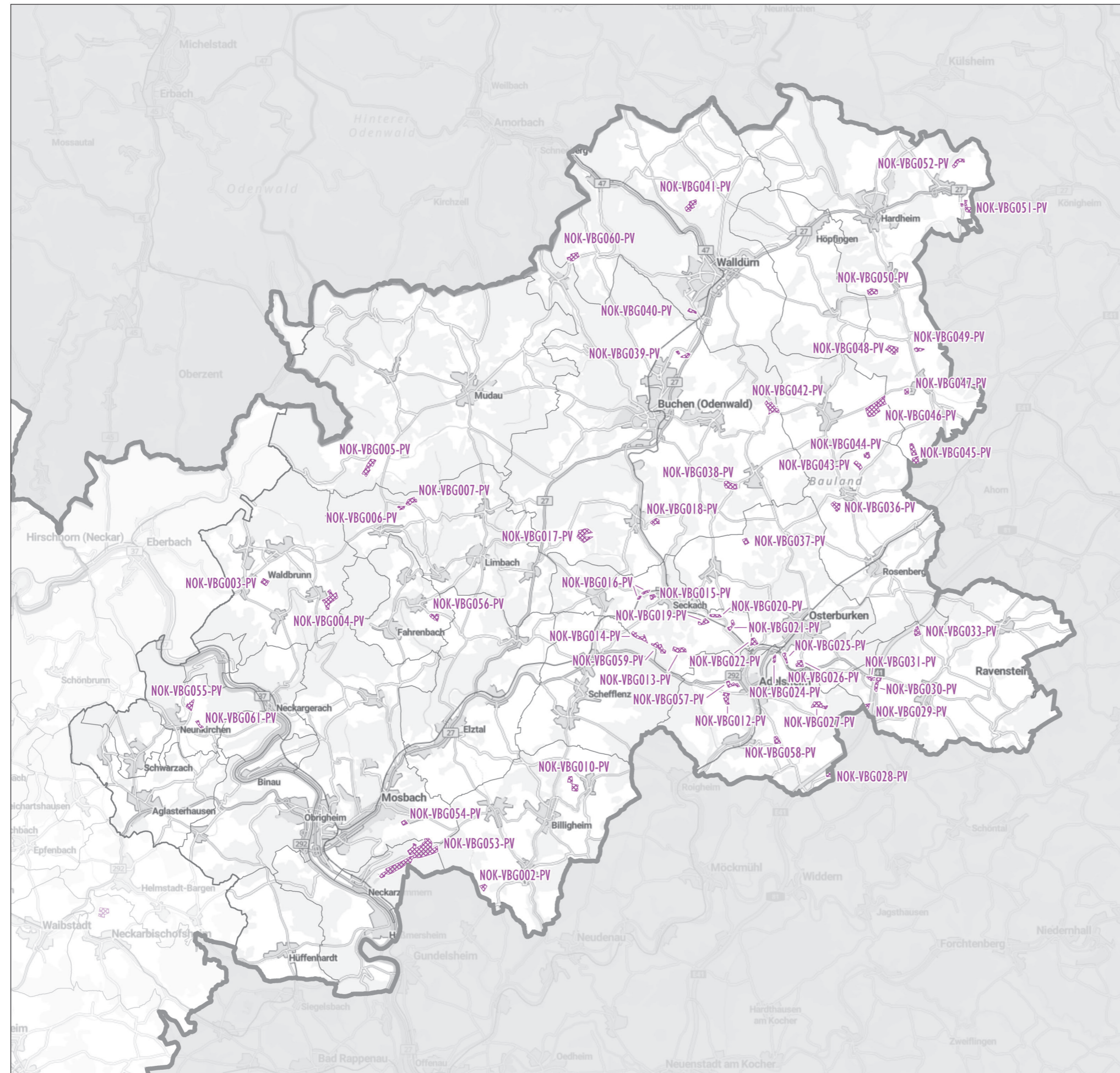
Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.
 Datenquellen:
 - LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
 - Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 - © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

¹ im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)




Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

– Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis –



Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 NOK-VBG005-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

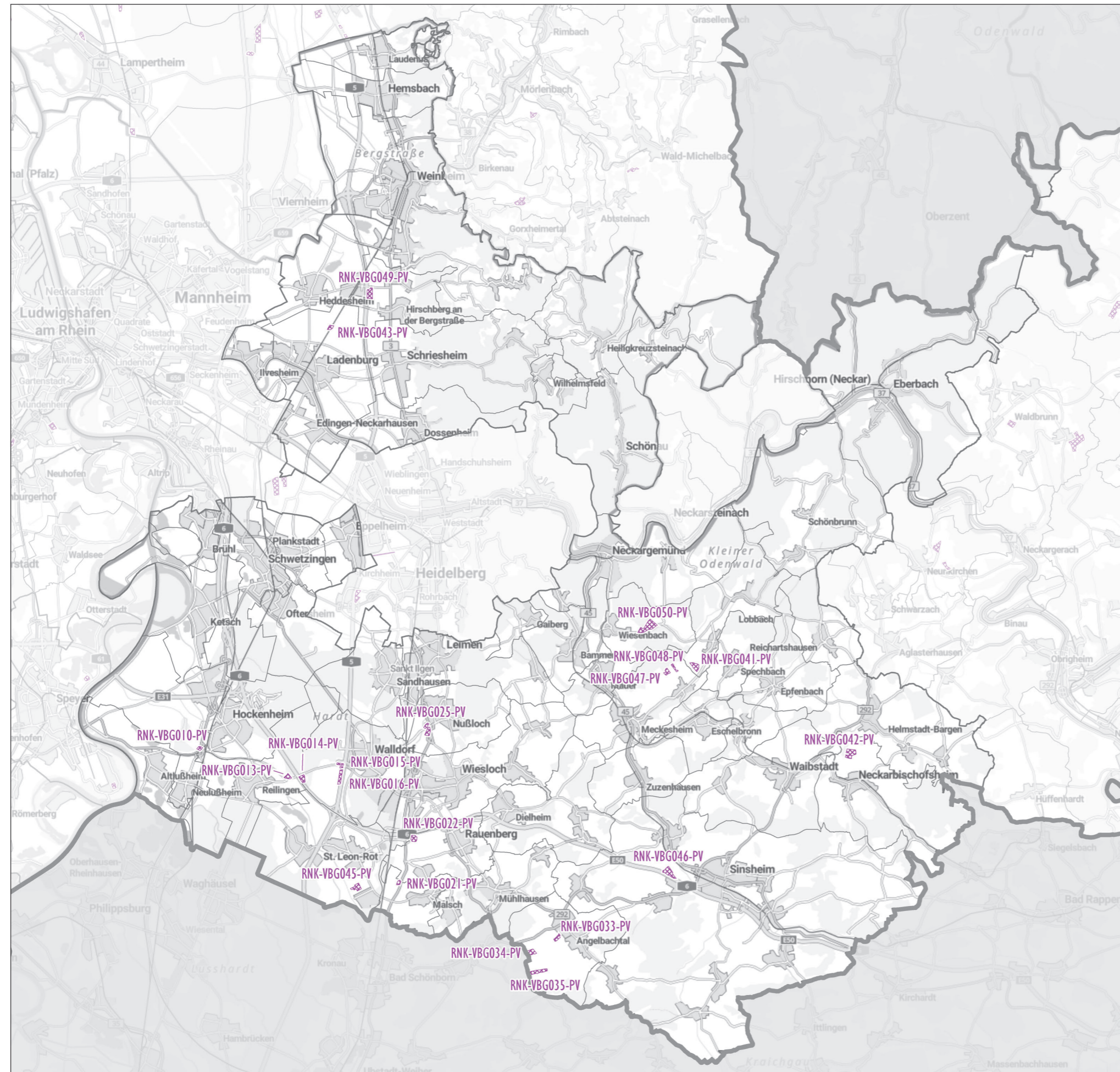
Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0


5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Rhein-Neckar-Kreis –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 RNK-VBG025-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0


5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Stadtkreis Heidelberg –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 HD-VBG005-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0




Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Bergstraße –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 KB-VBG015-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

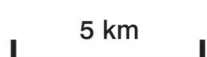
Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

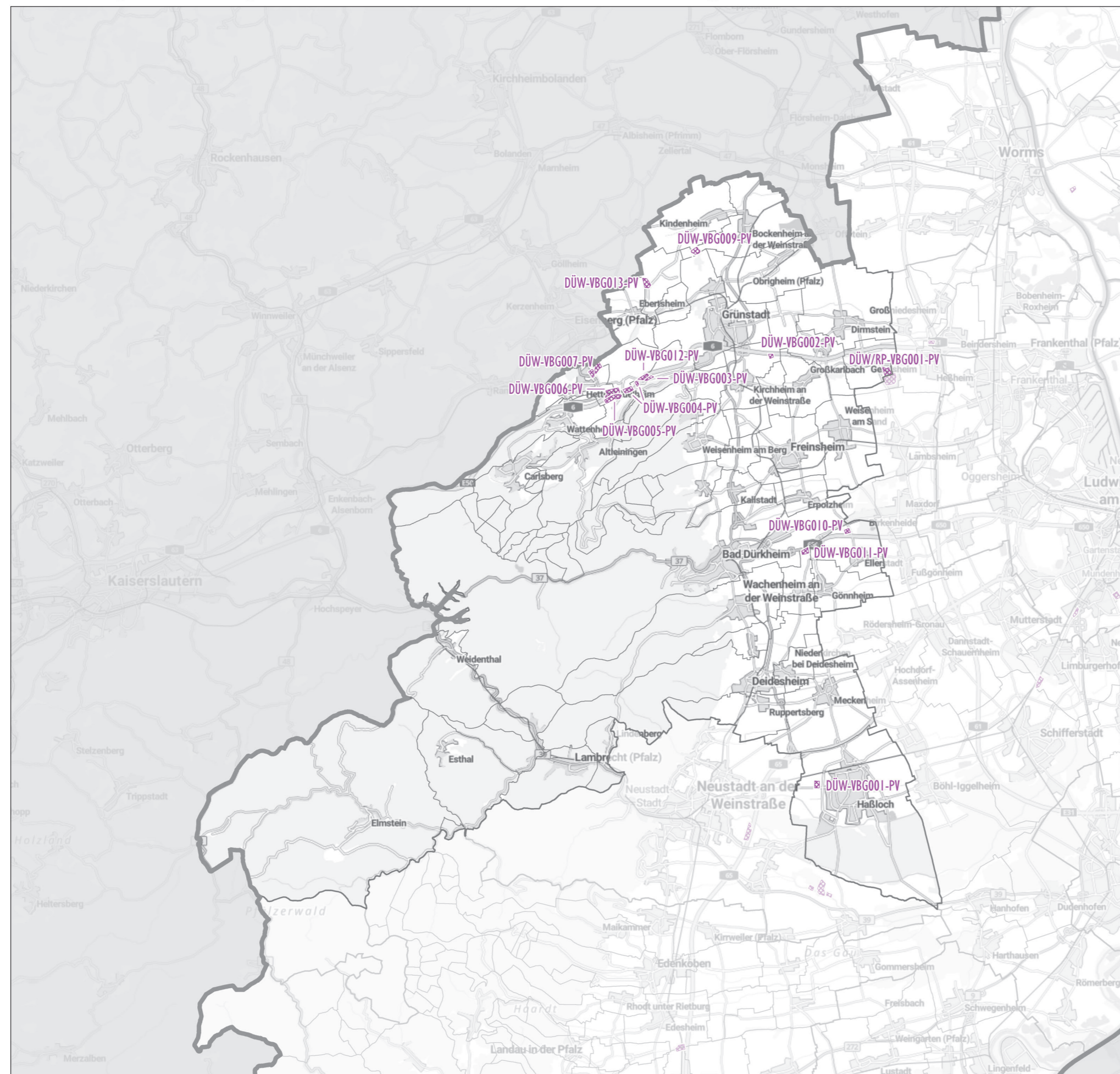
- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0



Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Bad Dürkheim –

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 DÜW-VBG005-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

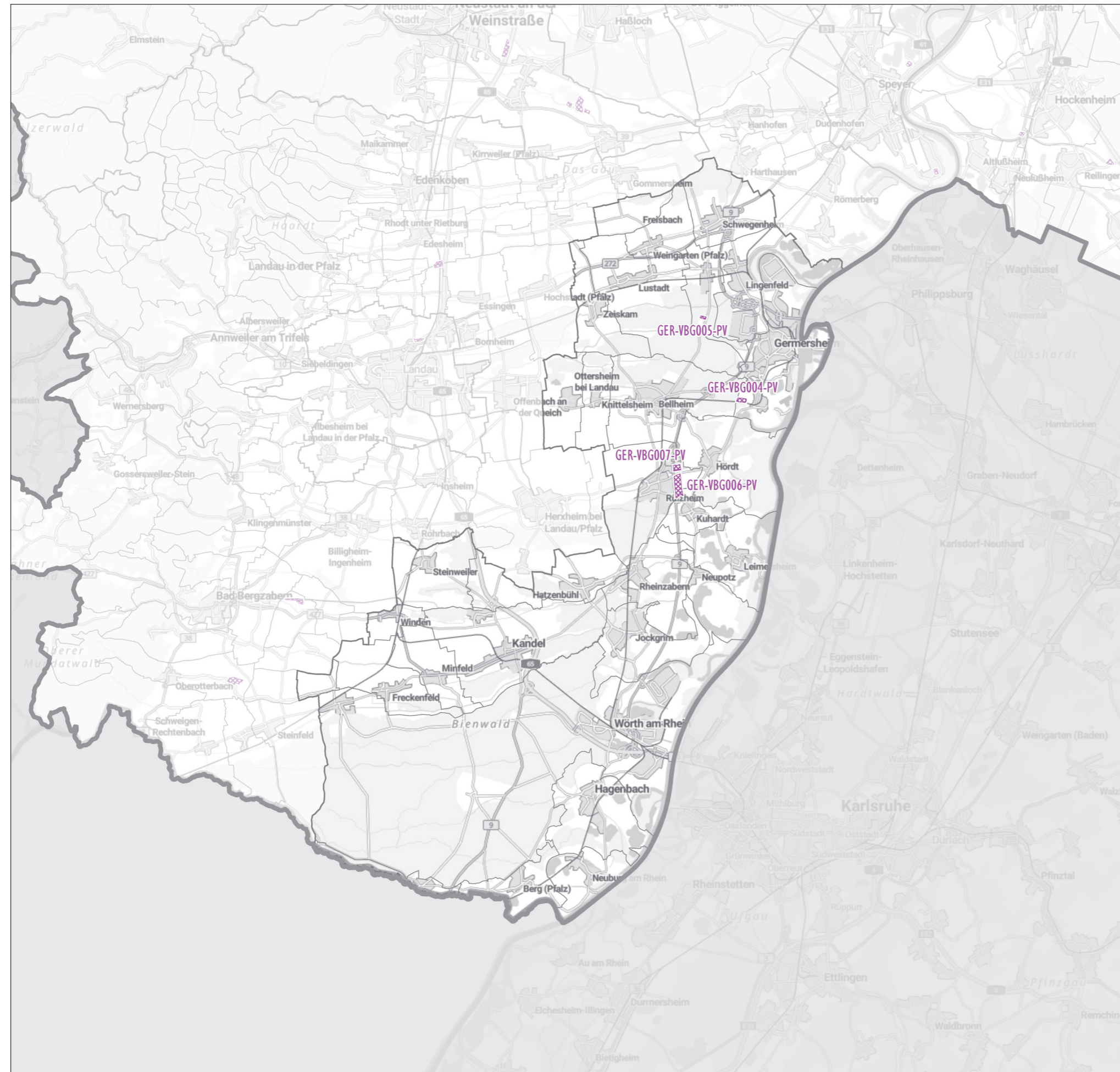
- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0

5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Germersheim –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 GER-VBG005-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

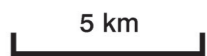
- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

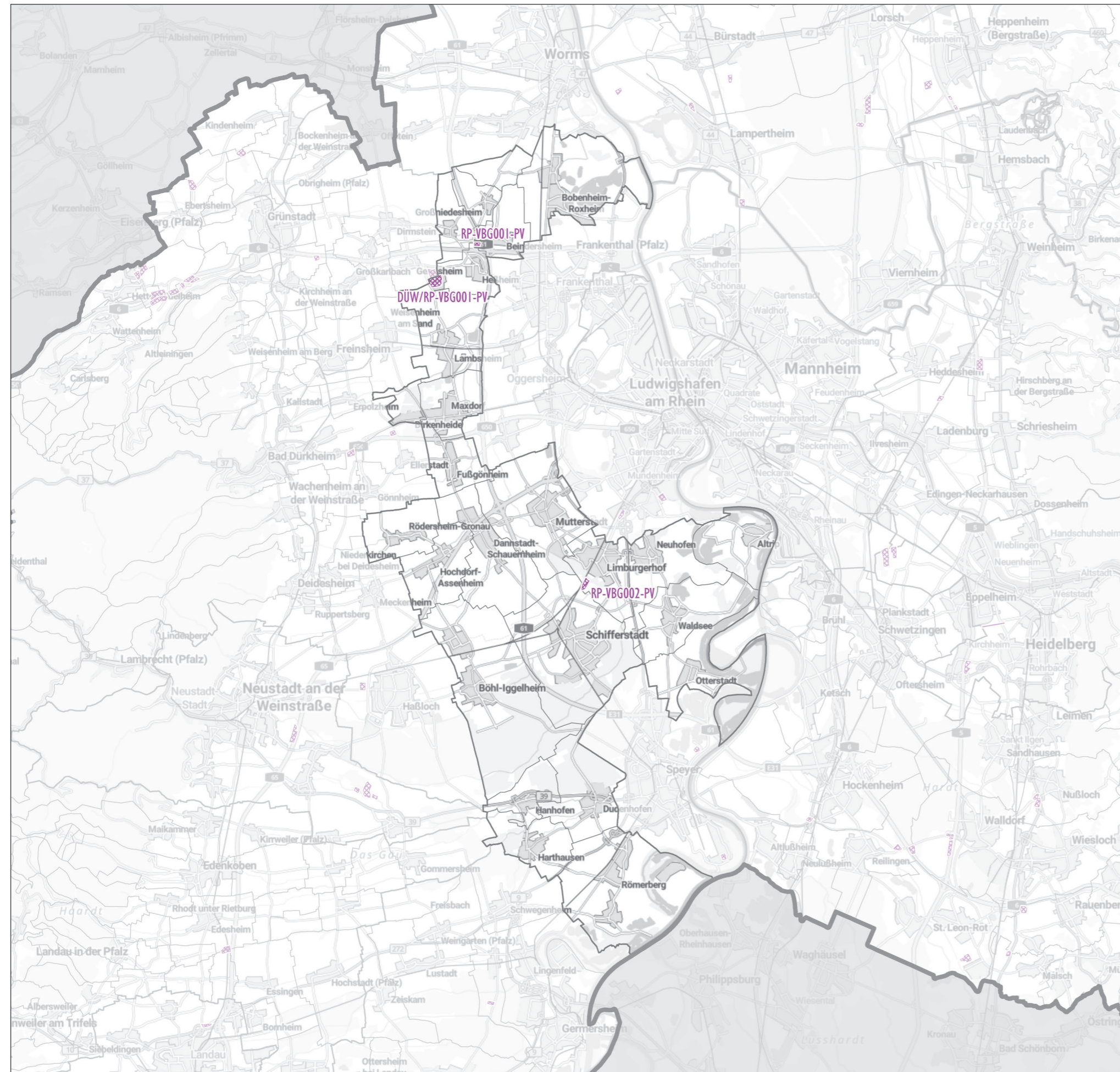
Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0




Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 RP-VBG001-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

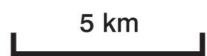
Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

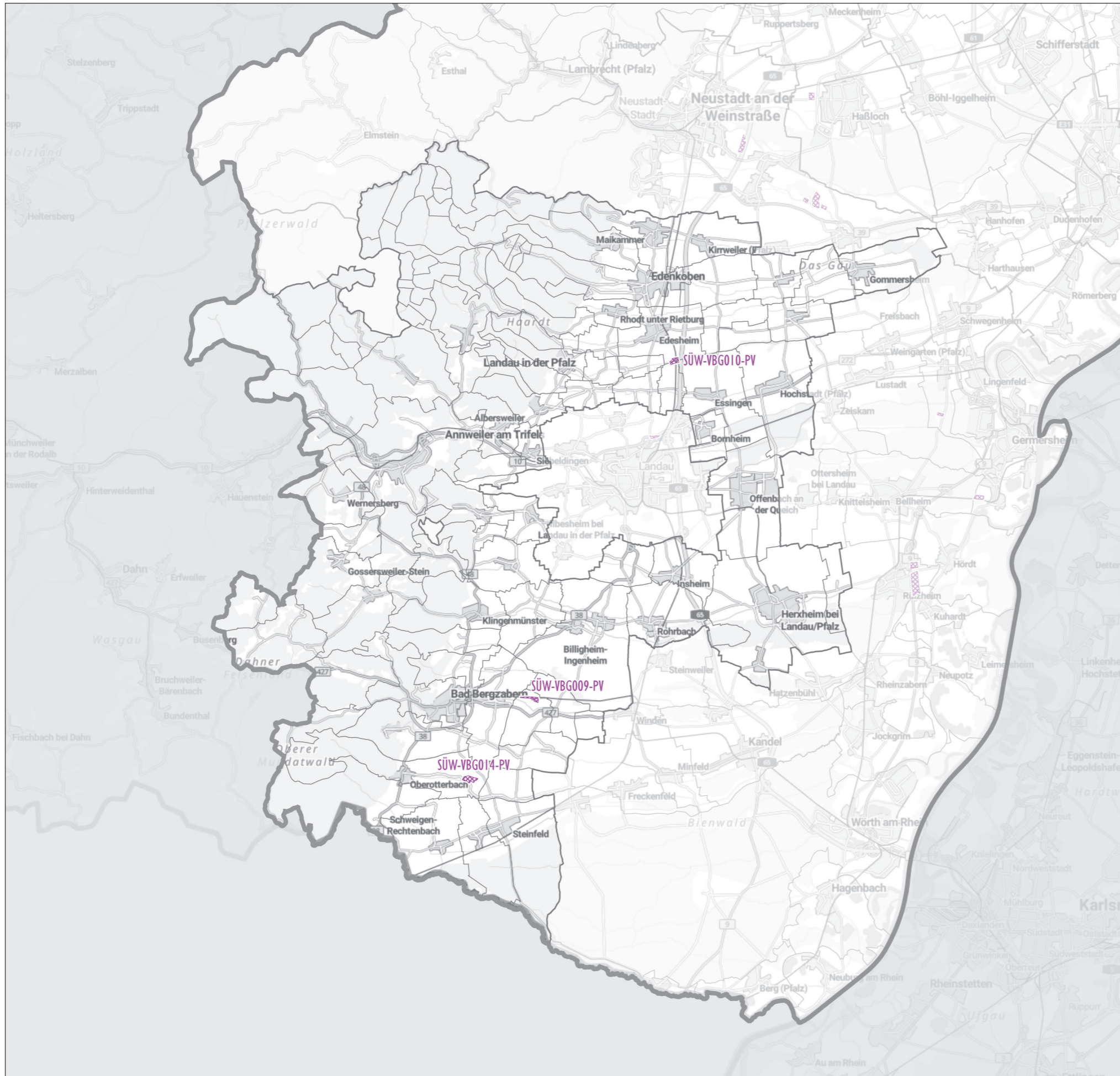
Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0




Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– Landkreis Südliche Weinstraße –

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 SÜW-VBG009-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

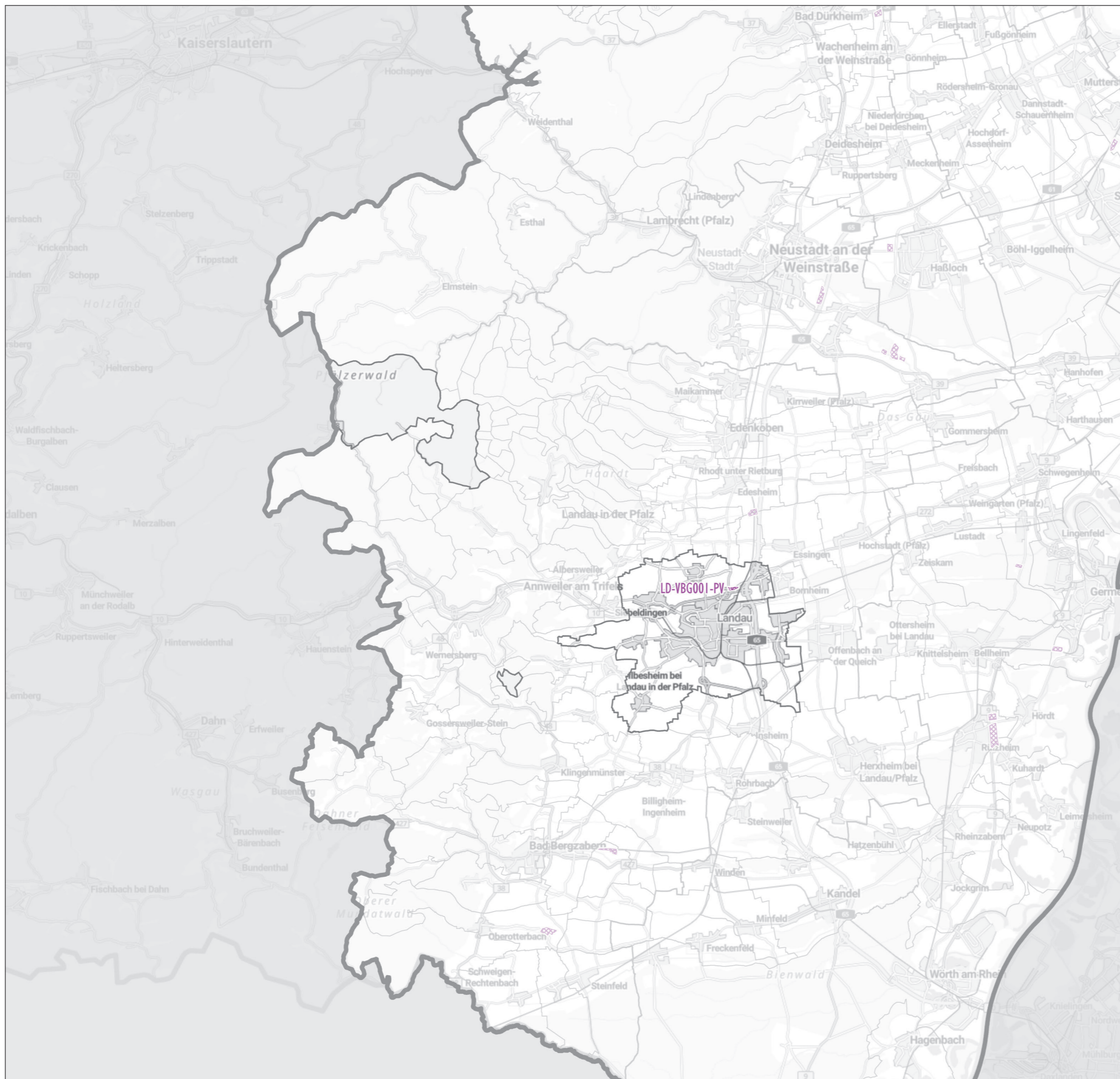
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0




Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

– kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz –



Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 LD-VBG001-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

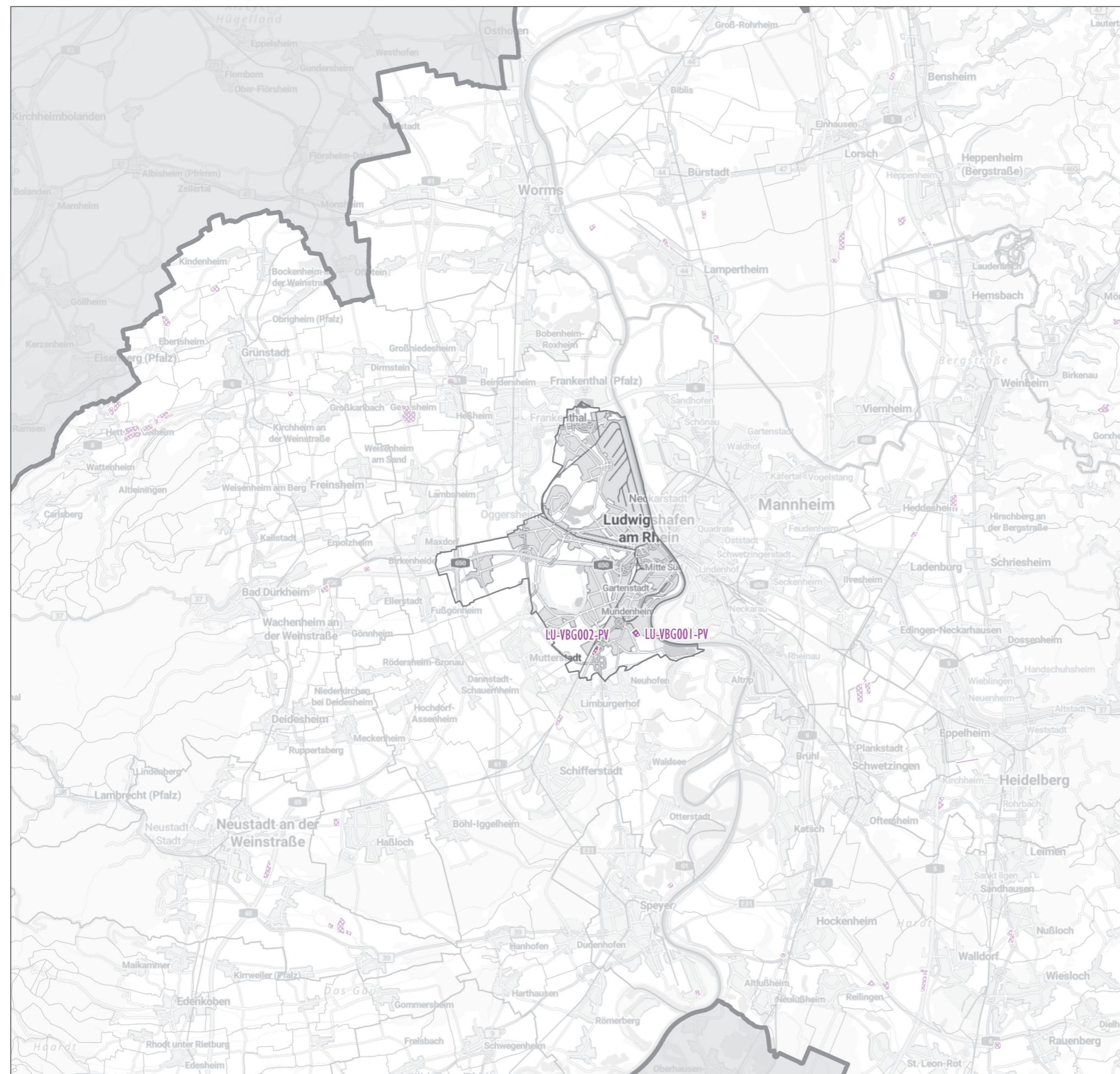
Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0

5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein –

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 LU-VBG001-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

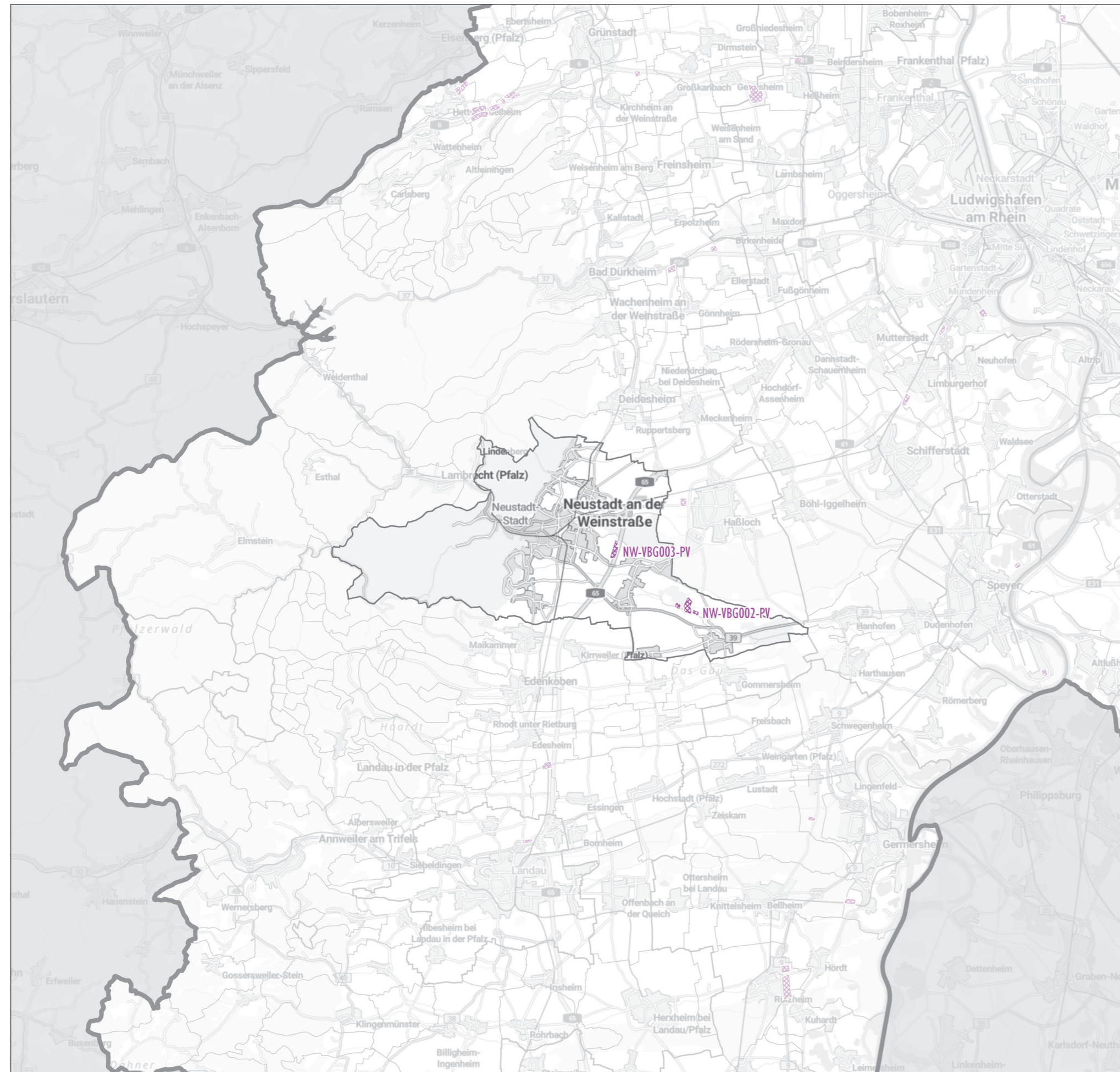
- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0


5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße –


Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 NW-VBG002-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

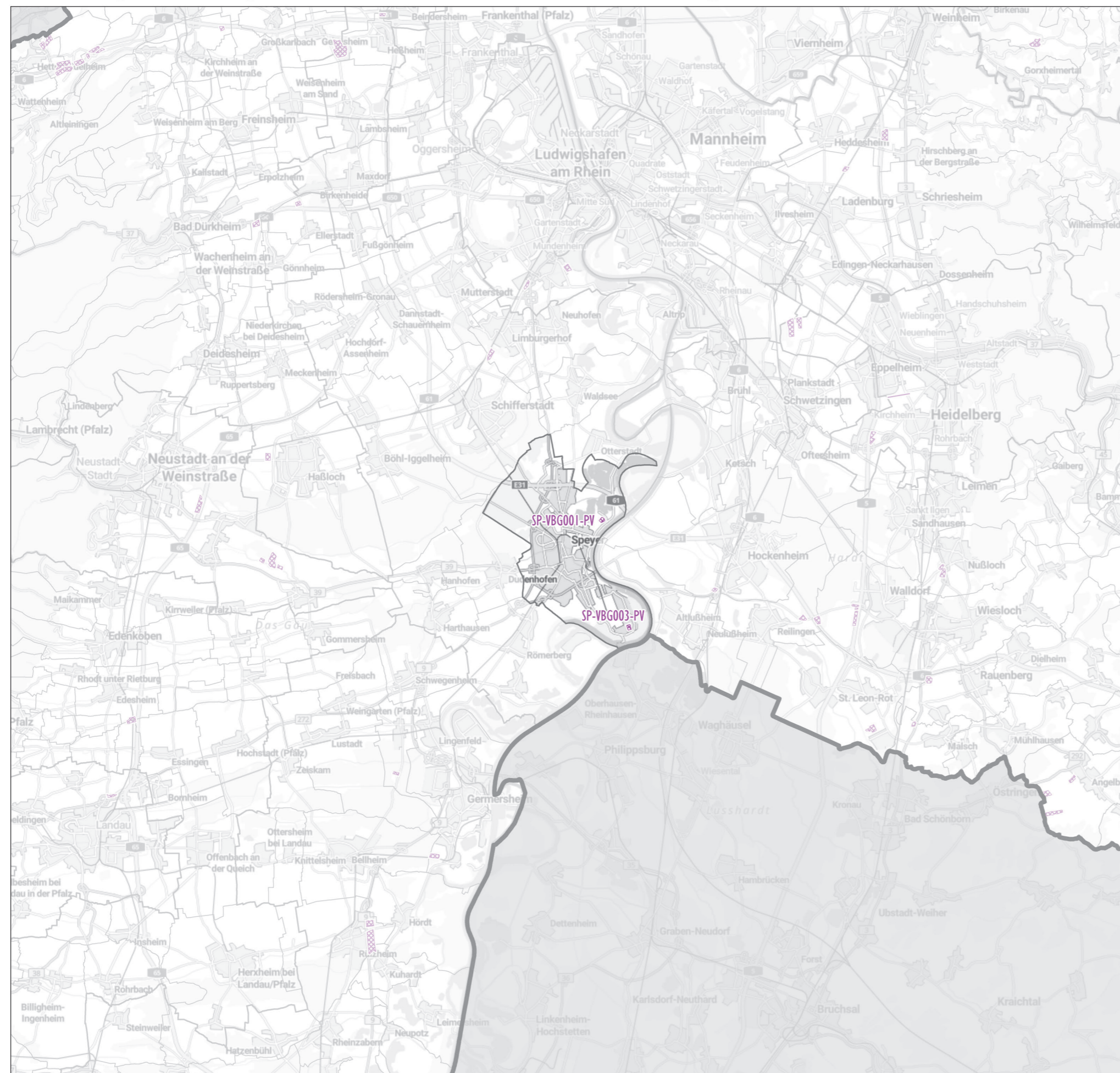
Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.

Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0

5 km

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen



– kreisfreie Stadt Speyer –

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

 SP-VBG001-PV Vorbehaltsgebiet mit Gebietsbezeichnung

Grenzen

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze

 Gemeindegrenze

Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen auf Grundlage von Daten des BasisDLM.

Datenquelle(n):

- LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Hintergrundkarte basemap.de Web Raster.
Datenquelle:

© GeoBasis-DE / BKG 2026 dl-de/by-2-0

5 km

